

R a t s v o r l a g e

Betr.: Naturdenkmäler

Der Kreisbeauftragte für Naturschutz, Herr Kurt L e i n, Wörlitz stellte mit Antrag vom 27. 1. 1957 die Forderung, daß lt. Gesetz zur Erhaltung u. Pflege der heimatischen Natur (Naturschutzgesetz) vom 4. 8. 1954 § 3 und § 6 Abs. 2 a, sowie der 1. Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz § 3, die in dem Antrag aufgeführten Einzelbäume u. Baumgruppen unter den Schutz des o. a. Gesetzes zu stellen, und sie als Naturdenkmal zu erklären.

Reg. Nr. 7) 2 Stck. Silberahorn in Park Radis

Reg. Nr. 8) 1 Stck. Tulpenbaum in Park Radis

Reg. Nr. 9) 2 Stck. Rotbuchen in Park Radis

Reg. Nr. 10) 1 Stck. Rotbuche in der Gärtnerei Wiens, Radis

Reg. Nr. 11) 1 Stck. Stieleiche in der Gärtnerei Wiens, Radis

Reg. Nr. 12) 12 Stck. Stieleichen als Gruppe in Radis am Feldweg

Reg. Nr. 13) 1 Stck. Winterlinde auf dem Platz vor der Grundschule Uthausen

Reg. Nr. 14) 5 Stck. Kiefern als Gruppe in Wörlitz an der Seespitze

Die Kreisnaturschutzverwaltung erhielt die Stellungnahme des Bezirksnaturschutzbeauftragten und des Institutes für Landeskunde und Naturschutz bereits übersandt. Beide Stellen befürworten den Antrag des Kreisnaturschutzbeauftragten.

Beschlußfassung: Der Rat des Kreises wolle beschließen:

Die unter Reg. Nr. 7 - 13 bezeichneten Bäume bzw. Baumgruppen werden als Naturdenkmäler erklärt.

Die Kennzeichnung der Bäume bzw. Baumgruppen als Naturdenkmäler hat durch die Mitarbeiter der Naturwacht bzw. durch den Kreisnaturschutzbeauftragten zu erfolgen.

Die Erklärung zum Naturdenkmal der Reg. Nr. 7 - 14 in den betreffenden Gemeinden öffentlich zum Aushang gebracht wird und die Rechtsträger bzw. Eigentümer schriftlich von dem Beschluß in Kenntnis zu setzen sind durch die Kreisnaturschutzverwaltung!

.....
(Walter) *[Signature]*
Stellv. des Vorsitzenden

.....
(Schiering)
Kreisnaturschutzbeauftragter